

§ 5

Der Rat der Gemeinde hat ein Verzeichnis der Flurteile zu führen, auf denen Kartoffelkrebs festgestellt worden ist. Das Verzeichnis ist den Beauftragten des Pflanzenschutzes und der Saatenanerkennung zur Einsicht vorzulegen.

§ 6

Das Kraut krebsskranker Kartoffeln und alle mit Krebswucherungen besetzten Knollen sind sorgfältig zu sammeln und unter Zusatz von Ätzkalk mindestens einen halben Meter tief zu vergraben.

§ 7

(1) Die auf verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet und nur mit Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, aus dem verseuchten Betrieb weitergegeben werden.

(2) Auf verseuchten Grundstücken geerntete Kartoffeln dürfen nur in gedämpftem Zustande verfüttert werden.

§ 8

(1) Umfaßt ein Betrieb außer verseuchten Grundstücken auch nichtverseuchte, so dürfen auch die auf den nichtverseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln nur mit Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, weitergegeben werden.

(2) Erde, Stalldünger und Jauche dürfen in keinem Fall aus verseuchten Betrieben weitergegeben werden.

§ 9

Für Gemeinden, in denen das Vorkommen aggressiver Rassen des Kartoffelkrebses festgestellt worden ist, verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besondere Sicherungsmaßnahmen.

§ 10

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht für die mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Versuche der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften oder anderer wissenschaftlicher Forschungsstätten.

§ 11

Verantwortlich für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen sind die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Siegmund
Staatssekretär

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 24 vom 19. Juni 1954 enthält:	Seite
Anordnung vom 13. Mai 1954 über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin	249
Anordnung vom 25. Mai 1954 über die Abnahme von Zuckerrüben, die Feststellung des Rüben gewichtes und des Schmutzbesatzes	250
Anordnung vom 28. Mai 1954 über die Errichtung der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase	252
Anordnung vom 29. Mai 1954 über die Teilnahme am Rechnungseinzugsverfahren . . .	253
Anordnung vom 29. März 1954 über die Bildung einer „Fachstelle für Heimatmuseen“	253
Anordnung vom 15. Juni 1954 über die Beförderung wichtiger Verwaltungspost (Verwaltungswertpost)	254
Anordnung vom 1. Juni 1954 über die Erteilung von Genehmigungen zur Fernsteuerung von Modellen mittels Funkanlagen	255
Anweisung vom 8. Juni 1954 über die Führung von Sonderkonten für Kleininvestitionen durch Haushaltsorganisationen	256
Anweisung vom 8. Mai 1954 zur Anordnung über die bautechnische Autorenkontrolle. — Finanzierung der Autorenkontrolle bei Investitionsvorhaben durch die Deutsche Investitionsbank — :	257
Erste Anweisung vom 31. Mai 1954 über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke	257
Statut vom 20. Mai 1954 für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft	259
Bekanntmachung vom 8. Juni 1954 zur Änderung der Bekanntmachung über den Bau und die Verteilung volkseigener Wohnungen	260
Ergänzung vom 15. Mai 1954 zur Richtlinie für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen	260